

Ausfüllhilfe für den Antrag auf Reduzierung der gebührenrelevant versiegelten Fläche

Oder: die Geschichte des Herrn Max Mustermann

Herr Max Mustermann ist Eigentümer des Grundstücks „Mustermannstraße 18“, Flurstücks-Nummer 1234/2 der Gemarkung Geisenfeld. Gerade hat er seinen Abwassergebühren-Bescheid für das Jahr 2010 erhalten. Aus Bürgerversammlung und Presse wusste er bereits, dass sich ab dem Jahr 2010 in Geisenfeld eine Änderung bei den Abwassergebühren ergibt. Wie im beiliegenden Merkblatt erläutert, wird die Abwassergebühr nun in Form einer Schmutzwassergebühr und einer Niederschlagswassergebühr erhoben. Wie er erleichtert feststellt, muss er für 2010 trotz erhöhtem Wasserverbrauch insgesamt weniger zahlen, als nach der „alten“ Gebühr.



Verwaltungsgemeinschaft
Geisenfeld

Herrn
Max Mustermann
Mustermannstraße 18
85290 Geisenfeld

Finanzverwaltung
Postfach 1080, 85289 Geisenfeld
Telefon: 089/1746-100
Telefax: 089/1746-20
E-Mail: gef@geisenfeld.de
Web: www.geisenfeld.de

Die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld erlässt im Namen der Stadt Geisenfeld folgenden
ABRECHNUNGS-BESCHIED
ABWASSERGEBÜHREN
für den Abrechnungszeitraum vom 01.12.2010 bis 31.12.2010
Grundbesitznummer für das Jahr 2010: 1234/2 (Flurstück 1234/2)

Mustermannstraße 18

Abrechnungsgrundlage	Zählerstand/ Berechnungsgröße	x	Berechnungswert/ Preis	x	Gebühr in €	= Betrag in €
ABRECHNUNGSBEREICH SCHMUTZWASSER (§ 10 BGS/E)						
Abschlag Vorantrag	211 m³					
Abschlag vom 31.12.10	197 m³					
	14 m³	x	201 €			281,40
	200 m³			x	1,40 €	
						28,00
ABRECHNUNGSBEREICH NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 10a BGS/E)						
bedingte Fläche Zone 2	270 m²			x	0,12 €	32,40
ABRECHNUNG						
Schmutzwasser	201 €					201,40
Niederschlagswasser	28,00					28,00
Neue Abschläge						
Schmutzwasser						
Niederschlagswasser						
Gesamt						32,40

Bitte zahlen Sie zu dem nachfolgenden
Datum: 28.02.2011 140,40 €
15.02.2011 100,00 €
15.02.2011 100,00 €

Nutzen Sie die Vorteile des Bankauszahlungsverfahrens

Sparschken-Garantien Nr. 23.010/062 721 216-001
Sparschken-Garantien Nr. 23.010/062 721 216-001
Sparschken-Garantien Nr. 23.010/062 721 216-001
Sparschken-Garantien Nr. 23.010/062 721 216-001

Bei der Niederschlagswassergebühr sieht er auf dem Bescheid, dass sein Grundstück, wie die meisten anderen Grundstücke im Baugebiet, nach Gebietsabflussbeiwert in die Zone 2 eingeteilt wurde. Danach ergibt sich für ihn bei einer Grundstücksfläche von 839 m² eine gebühren-relevant versiegelte Fläche von 270 m². Dafür wird eine Gebühr von 32,40 € im Jahr angesetzt.

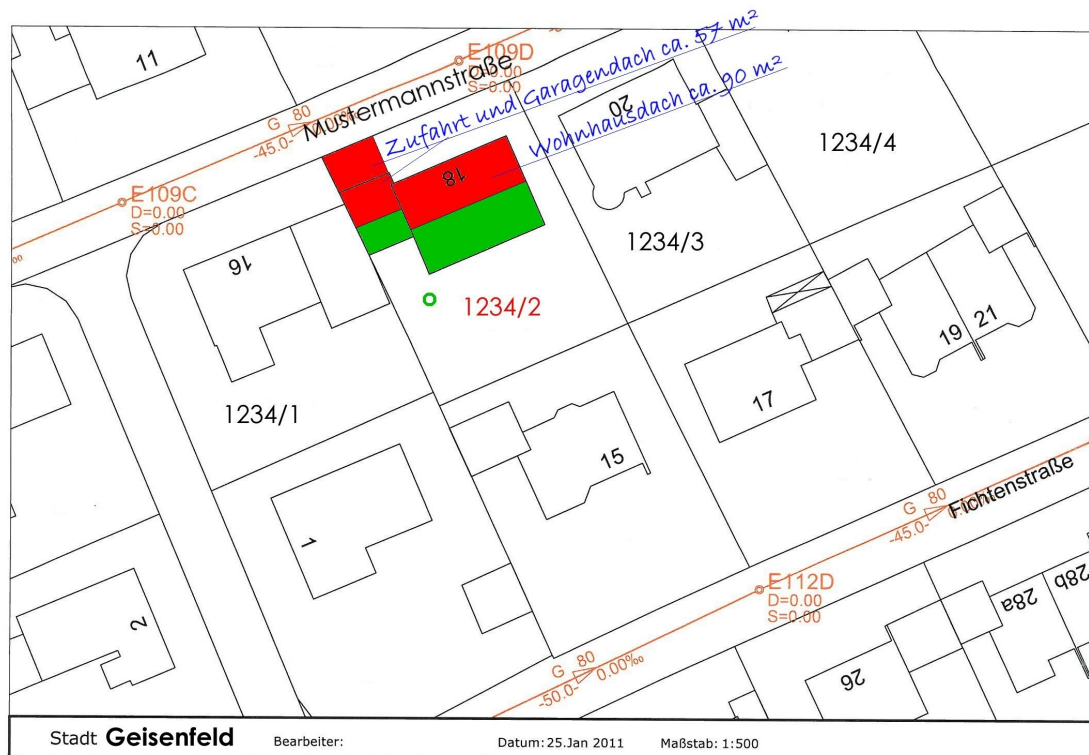
Als versiegelt zählen in erster Linie Dachflächen, aber auch andersartig versiegelte Grundstücksflächen unabhängig von der Art und Dichte ihrer Versiegelung. Gebührenrelevant werden diese Flächen jedoch erst, wenn von ihnen auch Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann. Dies kann unmittelbar über Rohrleitungen oder oberflächlich über öffentlichen Grund der Fall sein. Der Gebietsabflussbeiwert berücksichtigt, in welchem Umfang die Grundstücke in einer bestimmten Gegend (z. B. Baugebiet oder Ortskern) typischerweise gebührenrelevant versiegelt sind. Dies entspricht möglicherweise nicht in jedem Fall den tatsächlichen Verhältnissen.

So auch bei Herrn Mustermann. Schon beim Hausbau sah er für die südlichen Dachflächen seines Wohnhauses und seiner Garage eine Zisterne mit nachgeschalteter Versickerung auf dem eigenen Grundstück vor. Lediglich das Niederschlagswasser der nördlichen Dachflächen und der Garagenzufahrt leitet er über Rohrleitungen in den öffentlichen Regenwasserkanal ein.

Er setzt sich mit der Stadtverwaltung in Verbindung. Dort erfährt er, dass die im Bescheid festgesetzte Fläche geändert werden kann, wenn die tatsächlichen Verhältnisse um ein Viertel oder mehr von der festgesetzten Fläche abweichen. Herr Mustermann erhält von der Stadtverwaltung ein Antragsformular und einen Lageplan seines Grundstücks.

Auf dem Lageplan zeichnet Herr Mustermann die Flächen rot ein, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Diese sind für die Bemessung der Gebühr maßgeblich.

Dem gegenüber zeichnet er noch die Flächen ein, von denen das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert wird. Dazu bezeichnet der noch die ungefähre Lage des Sickerschachts.



Zusätzlich vermerkt er noch die ungefähre Größe der gebührenrelevanten Flächen. Dies ist jedoch nicht unbedingt notwendig, weil die Stadtverwaltung diese Flächen anhand digitaler Fotos und Lagepläne ermitteln kann.

Sodann stellt Herr Mustermann fest, dass seine tatsächlich gebührenrelevant versiegelte Fläche (147 m²) um mehr als ein Viertel von der im Bescheid festgesetzten Fläche (270 m²) abweicht. Auf dem Antragsformular bestätigt er mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben und reicht die Unterlagen bei der Stadtverwaltung ein. Dort wird die gebührenrelevant versiegelte Fläche den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Dadurch verringert sich seine jährliche Niederschlagswassergebühr von 32,40 € auf 17,64 €.

Haben Sie noch Fragen zur gesplitteten Abwassergebühr? Gerne sind wir für Sie da. Sie erreichen uns:

Anschrift:	Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld (2. Stock Zimmer 16 oder 20)
Telefon:	08452/98-19 oder 98-20
Telefax:	08452/98819 oder 98820
Mail:	kaemmerei@geisenfeld.de